

Nr. 30/2019
ausgegeben am: **23.08.2019**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen Az.: 6 19 12	150
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Deckensanierung Rummenohler Straße	154
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Marlena Morusiewicz	154
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Sitzung des Rates Nr. 05/2019, am Donnerstag, 29.08.2019, um 15:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal	154
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung Dirk Sascha Wolfram	155

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Breckerfeld-Kückelhausen
Az.: 6 19 12

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Stadt Breckerfeld, Ennepe-Ruhr-Kreis, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Breckerfeld-Kückelhausen

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
 Ennepe-Ruhr-Kreis
 Hansestadt Breckerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Breckerfeld	5	39, 40, 80, 89/5, 103,104, 110 - 112, 119, 134, 135, 137, 146, 185, 191, 194, 195, 237/116, 255/129, 257/127, 264, 265, 271 - 278, 290 - 292, 347, 349, 362/119, 363/117, 364/191, 379/188, 394/96, 395/81, 397/106, 399/136, 409/193, 415, 416, 416/136, 433, 689, 706, 769, 770, 792, 840, 853, 856, 859, 862, 869, 871, 881, 974, 1498, 1660, 1799, 1801 - 1809, 1811, 1813, 1815, 1817 - 1826, 1998, 2000 - 2010, 2012 - 2022, 2030 - 2055, 2187 - 2190, 2401, 2410 - 2420, 2428, 2429
	6	1106, 1107, 1323 - 1325, 1356, 1357, 1375, 1381, 1603, 1604
	18	92/2, 103, 113, 228, 233 - 237, 246/116, 314, 315, 318 - 321, 413, 436/92, 437/93, 445/107, 448/109, 488, 489, 507/103, 510/110, 562, 563
	19	16, 18, 19, 24 - 26, 32, 33, 46 - 48, 74/4, 74/6, 81 - 83, 87 - 89, 95, 108, 109, 112, 113, 143, 144, 152 - 156, 158 - 160, 164/20, 165/20, 167/90, 168/90, 176 - 185, 190, 191/101, 192/100, 234/74, 235/75, 236/75, 237/76, 238/76, 239/76, 240/79, 243/77, 244/80, 246/96, 247/96, 248/97, 249/97, 252/98, 253/98, 254/97, 256/97, 257/99, 259/103, 260/103, 263/104, 264/104, 266/119, 267/119, 268/120, 270/121, 271/121, 272/121, 273/124, 274/124, 277/126, 278/128, 279/128, 281/128, 282/130, 284/132, 285/132, 286/133, 287/133, 288/74, 289/75, 290/74, 292/126, 295/131, 296/128, 297/126, 311/23, 312/21, 313/31, 314/34, 324/77, 327/91, 329/124, 330/130, 331/131, 332/19, 333/21, 334/21, 335/114, 336/132, 337/124, 338/128, 339/88, 343/119, 344/124, 345/124
	20	18/1, 83, 91, 92, 95, 96, 100 - 103, 116, 117, 120/2, 226, 232, 235/90, 299, 300, 441/89, 456/80, 458/82, 461/118, 463/82, 465/80, 469/118, 486/85, 487/86, 488/94, 489/99, 490/104, 526/99, 528/120
	21	8, 11, 12/2, 14, 16, 17, 19, 20, 61/1, 61/2, 78/1, 94, 102/1, 104/2, 104/3, 105/2, 105/3, 106/1, 109 - 111, 113, 114/1, 117 - 119, 157, 158, 180, 182, 185, 187 - 193, 195, 197 - 206, 208 - 210, 212 - 217, 219, 220, 224/55, 225/56, 227 - 230, 232/63, 234, 242 - 244, 246 - 250, 252, 254 - 256, 260 - 263, 266 - 268, 288/15, 300/10, 301/18, 358/107, 360/115, 371/57, 372/3, 373/7, 375/21, 387/96, 400/15
	22	3 - 7, 9, 16, 35/1, 35/2, 37, 38, 44, 48, 54/1, 54/2, 57, 75, 79, 80, 82/1, 84, 89, 103, 105, 107, 107/30, 108, 108/30, 109, 110, 110/51, 111 - 114, 114/49, 115 - 119, 119/29, 120, 121, 121/29, 122 - 131, 131/29, 132 - 134, 139 - 141, 143 - 148, 148/86, 149, 152, 152/95, 153 - 157, 159, 161 - 163, 163/90, 164, 164/91, 165 - 171, 173, 175 - 179, 179/71, 180, 181/71, 182, 182/71, 183 - 186, 186/2, 188, 189, 189/95, 190/94, 191, 192/53, 193, 194, 197, 197/20, 198 - 201, 201/40, 202 - 206, 206/71, 207, 208, 208/74, 209 - 214, 214/50, 215, 215/72, 216 - 219, 222 - 227, 229 - 239, 239/82, 240, 240/91, 241, 241/91, 242, 242/91
	23	4/1, 14/2, 14/3, 15/2, 15/3, 27, 28, 32, 42/1, 43, 47, 72, 73, 91/1, 91/3, 114, 120, 124, 125, 128, 141, 142, 144 - 146, 148 - 150, 152 - 161, 176, 179, 181, 183, 187/17, 188 - 190, 193, 194, 198/79, 199/16, 200/16, 201 - 205, 205/119, 206, 208, 208/22, 209, 209/31, 210, 211/44, 215/74, 216/71, 217, 218, 220 - 224, 224/67, 225, 225/59, 226, 227/4, 228, 229, 229/117, 232 - 238, 238/126, 239, 239/126, 240, 243 - 246, 250 - 255, 257, 258, 260 - 266, 268, 270, 273, 274, 276, 278 - 281, 283 - 286
	24	327, 328, 353, 358

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 554 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienstzeiten aus bei der

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Hansestadt Breckerfeld
Rathaus, Zimmer 29a
Frankfurter Str. 38 in 58339 Breckerfeld

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Stadt Hagen, Rathaus 2, Zimmer C 111, Berliner Platz 22, 58089 Hagen
Gemeinde Schalksmühle, Rathaus, Zimmer 48, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle
Stadt Halver, Rathaus, Zimmer 4, Von-Vincke-Straße 26, 58544 Halver
Stadt Radevormwald, Rathaus, Zimmer A.08, Hohenfuhrstraße 13, 42477 Radevormwald
Stadt Ennepetal, Rathaus, Altbau EG Zimmer 50, Bismarckstraße 21, 58256 Ennepetal

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:
www.bra.nrw.de/3034770

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der
 Flurbereinigung Breckerfeld-Kückelhausen**

mit Sitz in Breckerfeld.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstraße 53, 59494 Soest anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7. Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de

veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Breckerfeld-Kückelhausen liegen vor. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG dient der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Landschaftsbildes.

Die objektive Notwendigkeit einer Flurbereinigung ist gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren wurde von der Stadt Breckerfeld angeregt. Es dient der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 - 2020“. Es unterstützt ferner die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie der VITAL-Region „ENNEPE.ZUKUNFT.RUHR“ bestehend aus den Kommunen Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Sprockhövel und Wetter.

Als Planungsgrundlage dient insbesondere das „Integrierte ländliche Entwicklungskonzept“ (ILEK) für die „Region südlicher Ennepe-Ruhr-Kreis, Städte Breckerfeld und Ennepetal“. Der Flurbereinigungsbedarf wurde in der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) „Breckerfeld-Süd“ der Gesellschaft für Landentwicklung (GfL) aus dem Jahr 2004 festgestellt.

Der Neuordnungs- und Wegeausbaubedarf wurde daraufhin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Breckerfeld und Akteuren vor Ort, die forst- und landwirtschaftlichen Berufsverbänden angehören, von der Flurbereinigungsbehörde ermittelt.

Grundlage der vorgesehenen Wegebaumaßnahmen ist das von der Hansestadt Breckerfeld aufgestellte Wegenetzkonzept.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 u. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind erfüllt.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 FlurbG) und ihr Interesse festgestellt.

Die Anhörung und Unterrichtung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der weiteren zu beteiligenden Behörden und Stellen (§§ 5 Abs. 2 und 3 FlurbG und 85 Abs. 1 FlurbG) ist erfolgt. Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von geschlossenen Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Auch materiell liegen die Voraussetzungen zur Einleitung des Verfahrens vor.

Das vorhandene Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, vor allem weist das Wegenetz eine unzureichende Breite und Befestigung für moderne Maschinen auf und entspricht hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht den Anforderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs zur Erschließung von Hofstellen und Nutzflächen. Dies beeinträchtigt die Arbeits- und Produktionsbedingungen der Teilnehmer und schränkt die Wirtschaftlichkeit der Betriebe ein. Befestigte Wege verlaufen teilweise oder komplett über private Flächen. Die Nutzung dieser Flächen zur Sicherstellung der Erschließung bedarf ebenfalls der Bodenordnung. Durch die Bodenordnung kann eine Trennung bzw. Lenkung der Verkehrsströme erreicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzstandsform, Erschließung und Wegezustand Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine Verbesserung der Eigentumsstruktur sinnvoll erscheint. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserschutz, Tourismus und anderer) zu schaffen. Die Herstellung zweckmäßiger Grundstücksformen der landwirtschaftlichen Grundstücke und die Anpassung der Flächen an die tatsächliche Nutzung dienen als Maßnahmen zur Agrarstrukturverbesserung.

Die rechtliche und derzeit auch faktische Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen, der Hofstellen und der Hausgrundstücke ist zu regeln und auf Dauer zu sichern und die dauerhafte Unterhaltung der Erschließungswege zu ermöglichen. Die vorhandene Wegeinfrastruktur erfüllt dieses derzeit nicht.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen, land- und forstwirtschaftliche Maschinen können noch effizienter eingesetzt werden. Damit ist auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Zudem bedarf es einer Neuordnung der Grundstücke, um die tatsächlich vorhandenen und für die Erschließung zweckmäßigen aber im Kataster nicht oder nicht vollständig erfassten wie auch vom Kataster abweichende Wegeverläufe zu regeln oder die Wegeverläufe im Grundbuch zu sichern. Durch Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen auch in den Ortslagen geschaffen.

Durch Zusammenlegung der zersplitterten Grundbesitze werden wirtschaftliche Grundstücksformen geschaffen. Die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens ist daher erforderlich, sie liegt im Interesse der Beteiligten und ist somit privatnützig.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Agrarstrukturverbesserung sowie erforderliche Maßnahmen der Landentwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können. Dem öffentlichen Interesse wird aus vermessungstechnischer Sicht durch den direkten Anschluss an das Verfahrensgebiet Breckerfeld-Brenscheid Rechnung getragen.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit wie möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Flurbereinigungsbehörde hat im Rahmen der ihr gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken. Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind zu fördern. Dem Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und dem Ressourcenschutz ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die besonderen Anforderungen des Artenschutzes sind zu beachten.

Da die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung einer Vereinfachten Flurbereinigung gem. § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 FlurbG gegeben sind, ist die Durchführung des Verfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergemeinschaft festzusetzen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und ist auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten dringend geboten.

Es liegt insbesondere im Interesse der Beteiligten, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist gegenwärtig stark eingeschränkt, insbesondere ist das Erreichen der Milchbetriebe mit Tankfahrzeugen aufgrund des unzureichenden Ausbaustandards der Wirtschaftswege erschwert. Vor diesem Hintergrund drängen die betroffenen Landwirte zu einer schnellstmöglichen Durchführung des Verfahrens. So sollen die Planungen für den notwendigen Wegebau, die vorläufige Besitzeinweisung und die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes nicht verzögert werden. Verzögerungen in der Verfahrensbearbeitung führen zu wirtschaftlichen Nachteilen der überwiegenden Anzahl der Beteiligten, speziell zu transportbedingten Qualitätsverlusten in der Rohmilch.

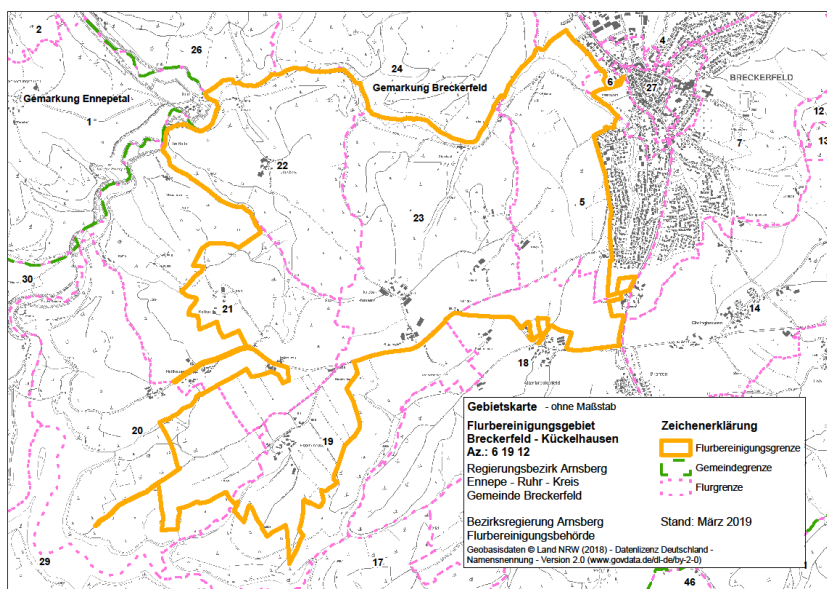
Die zügige Umsetzung dient darüber hinaus der Klarstellung der Eigentumsverhältnisse und sorgt damit für schnelle rechtssichere Regelungen hinsichtlich von Haftungsfragen und der Verkehrssicherungspflicht für die Eigentümer und die Nutzer der über private Flächen führenden Verkehrswege. Ferner werden durch die rechtlich nicht gesicherte Erschließung geplante Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen in den Weilern derzeit stark behindert oder gar unmöglich.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich dazu bei, den ländlichen Raum zu entwickeln. Die angestrebte Strukturverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft ermöglicht eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung. Aufgrund der hohen kalkulierten Fördermittelsumme wurde die Verfahrenseinleitung bereits um einige Jahre verschoben, da bislang die Mittelbereitstellung nicht gewährleistet werden konnte. Erst kürzlich wurden diese verfügbar. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten. Zudem besteht die Gefahr, dass die hier dringend benötigten eingesetzten öffentlichen Mittel zum Nachteil der Beteiligten verfallen, wenn sich die Verfahrenseinleitung verzögert oder durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung mit der Durchführung nicht rechtzeitig begonnen werden kann.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

gez. Denis Becker (LS)



Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Deckensanierung Rummenohler Straße

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:
ca. 3000 m² bit. Befestigung fräsen,
ca. 350m Bordanlage erneuern,
ca. 3000 m² Asphaltarbeiten (Trag-, Binder-, Deckschicht),
ca. 250 to teerhaltigen Asphaltaufruch entsorg

Die Bauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von „sofort nach Auftragserteilung“ bis Januar 2020 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 18.11.2019 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de> heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 18.09.2019, 10.30 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekt., Zimmer B 433)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Hagen, 13.08.2019 Dipl. Ing *Hegerding* (Fachbereichsleiter Bau)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Marlena Morusiewicz, letzte bekannte Anschrift 58135 Hagen, Kölner Str. 54, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- Zinsbescheid vom 23.08.2019 für die Gewerbesteuer-Veranlagungen 2016 und 2017 und die Festgesetzten Nachzahlungszinsen 2016 und 2017

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Geschäftszeichen: 20/2, Kassenzeichen: 1001.1007757.7

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser

Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 21.08.2019

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 05/2019, am Donnerstag, 29.08.2019, um 15:00 Uhr, im Rathaus an der Volme, Ratssaal

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
keine
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung des Rates
 - 4.1. Vorschlag der SPD-Fraktion
hier: Preisanpassungen VRR
 - 4.2. Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Wahlkampfplakate
 - 4.3. Vorschlag der FDP-Fraktion
hier: Probleme bei Schuleingangsuntersuchungen
 - 4.4. Ausschussumbesetzungen
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. II. Nachtrag zur Vorkaufsrechtssatzung "Soziale Stadt Wehringhausen" vom 18.12.2018
 - 5.2. Befreiung des Geschäftsführers der Stadtbeleuchtung Hagen GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB
 - 5.3. Außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen
 - 5.4. Außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen
 - 5.5. Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes I. Nachtragssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3/63 des Geländes zwischen der Schwerter-, Turm- und Kleine Straße - 1. Änderung i. V. m. § 13 BauGB
6. Berichterstattung zu Großprojekten
keine
7. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen
2. Mitteilungen über Kreditaufnahmen
3. Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates
keine
4. Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 Geschäftsordnung des Rates
keine
5. Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 5.1. Auftragsvergabe
 6. Berichterstattung zu Großprojekten
keine
 7. Veröffentlichungen
 8. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung des Rates

Hagen, 22.08.2019

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht.

Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dirk Sascha Wolfram, letzte bekannte Anschrift 58540 Meinerzhagen, Zum Rothenstein 81c, liegt im Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen (Abteilung Wohnen), Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer B. 209, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Anhörungsschreiben vom 22.08.2019

Stadt Hagen, Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen (Abteilung Wohnen) Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Geschäftszeichen: 60/201

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 22.08.2019 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)



Deckensanierung Rummenohler Straße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 18.09.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYQLK

Sicherheitsleistungen Jobcenter Hagen
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.09.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYDDM

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

„Oberbürgermeister Erik O. Schulz unterwegs“:**Sommertour macht Samstag Station auf der Springe**

20. August 2019 – Stadtsauberkeit und Verkehr, ganz allgemein die Lebenssituation in den Stadtteilen, aber auch sehr persönliche Belange waren die Themen bei den ersten Terminen der Sommertour 2019 von Oberbürgermeister Erik O. Schulz. Nach zahlreichen Gesprächen und einem anregenden Austausch unter dem blau-gelben Sonnenschirm geht die Sommertour am Samstag, 24. August, von 11 bis 13 Uhr auf der Springe in die nächste Runde.

Alle Termine der Sommertour 2019 auf einen Blick

(jeweils von 11 bis 13 Uhr auf den Märkten):

- Donnerstag, 29. August, Haspe, Voerder Straße/ Fußgängerzone
- Samstag, 7. September, Eilpe, Durchgang Eilper Straße zum Kaufpark
- Freitag, 20. September, Vorhalle, Vorhaller Straße/ Europaplatz
- Samstag, 12. Oktober, Dahl, Dahler Bauern- und Kreativmarkt, Am Obergraben

**Kinderspektakel als große Abschlussveranstaltung der Ferienmaus**

20. August 2019 – Der Ferienmaus-Sommer neigt sich dem Ende zu: Der Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen veranstaltet gemeinsam mit verschiedenen freien Trägern der Hagener Jugendhilfe die traditionelle Abschlussveranstaltung, das Kinderspektakel, für Groß und Klein am Sonntag, 25. August, ab 14 Uhr im Volkspark.

Alle großen und kleinen Besucherinnen und Besucher können sich bei sportlichen Aktionen, spannenden Spielen und bei einem rasanten Rennparcours ausprobieren. Für alle Ferienmäuse stehen neben zwei großen Hüpfburgen und Bullenreiten auch ein Kettcar-Rennen und Kistenklettern zum Austoben bereit. Ab 16 Uhr geht es in der Konzertmuschel sowie an vielen Kreativständen künstlerisch und lustig zu: Nach der Zaubershow des Künstlers „Mister Tom“, in der er allen Zuschauerinnen und Zuschauern ein witziges Programm für jeden Geschmack präsentiert, folgt abschließend seine unglaubliche Feuershow. Zudem hält ein Luftballonkünstler viele originelle Luftballonfiguren für die Gäste bereit. Im Parkcafé oder bei leckeren Grillwürstchen können sich die Besucherinnen und Besucher stärken.

**Buntes Wehringhausen: Künstlerprojekt in der Augustastraße**

20. August 2019 – Die heimische Kunstszene stärken, Gebäude aufwerten und die Aufenthaltsqualität steigern – dafür sorgt seit mehreren Tagen die Hagener Künstlerin Andrea Zappe an der Augustastraße 27 in Wehringhausen.

Mit künstlerischen Mitteln und großer Kreativität gestaltet sie drei sehenswerte Garagenwände. Die Stadt Hagen unterstützt dieses Projekt mit finanziellen Mitteln aus dem Hof- und Fassadenprogramm.

Gemeinsam mit dem Quartiersmanagement Wehringhausen sowie dem Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen entschied sich Gebäudeeigentümerin Juliane Rupert dafür, die Garagenwänden künstlerisch zu verschönern und damit die Attraktivität vor Ort weiter zu steigern. Andrea Zappe erhielt den Auftrag, ein passendes Konzept zu erstellen, was sich schnell als förderfähig erwies. Entscheidend sind die markante Lage der Gebäude und deren Bedeutung für die Kunstszene in Wehringhausen. Zudem lässt sich durch die relativ geringe Fördersumme eine große Wirkung erzielen. Das Künstlerprojekt soll weitere Gebäudeeigentümer dazu animieren, ihre Fassaden mithilfe von Fördermitteln zu sanieren. Für die Garagen an der Augustastraße hat sich Künstlerin Andrea Zappe drei Motive einfallen lassen: Die farbenfrohen Graffitikunstwerke sind mit den Themen „Was ist Heimat?“, „Fernweh“ und „Meine Heimat“ verbunden.

**Tierheim mit der VHS**

19. August 2019 – Die Führung durch das Hagener Tierheim im Rahmen des Urlaubskorbs der Volkshochschule Hagen (VHS) am Freitag, 23. September, von 14 bis 15.30 Uhr ist leider ausgebucht. Das Hagener Tierheim bietet allen Interessierten die nächste kostenlose

Führung am Freitag, 27. September, von 14 bis 15.30 Uhr anlässlich des Jubiläumsprogramms der VHS „100 Jahre – 100 Begegnungen“ an. Der Treffpunkt ist direkt am Hagener Tierheim, Hasselstraße 15. Da es eine begrenzte Teilnehmerzahl gibt, ist eine Anmeldung mit Angabe der Kursnummer 192-J120 unter Telefon 02331/207-3622 oder per E-Mail an vhs@stadt-hagen.de erforderlich.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073508, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331 2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de